

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00007 vom 5. Oktober 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2017.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00007 du 5 octobre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00007 del 5 ottobre 2018

Volltext

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich AB.2017.00007 damit vereinigt
AB.2017.00008

IV. Kammer Sozialversicherungsrichter Hurst, Vorsitzender Sozialversicherungsrichterin
Philipp Sozialversicherungsrichter Vogel Gerichtsschreiber Hübscher Urteil vom 5.
Oktober 2018 in Sachen 1.

X.____ 2.

AXA Versicherungen AG Generaldirektion General Guisan -Strasse 40, Postfach 357, 8401
Winterthur Beschwerdeführende Beschwerdeführer 1 vertreten durch Rechtsanwalt Dr.
Heinrich Hempel Schiller Rechtsanwälte AG Kasinostrasse 2, Postfach 1507, 8401
Winterthur gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich Beschwerdegegnerin S achverhalt: 1.

X.____ , geboren 1952,

war bis 3 1. Juli 2015 als Leiter Heilungskostenkontrolle für die AXA Winterthur AG
(nach folgend: AXA) tätig (Urk. 1 S. 4). Danach wollte er als Selbständigerwerbender für
die AXA und weitere Versicherungen Dienstleistungen als Spezialist auf dem Gebiet der
Heilungskostenkontrolle erbringen (vgl. Urk. 1 S. 4-6). Zu diesem Zweck meldete er sich am
2. Juli 2015 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse,
zum Anschluss und zur Registrierung als Selbständigerwerbender an (Urk. 10/70/1-4, Urk.
10 / 70/8). Auf Aufforderung der Ausgleichskasse hin liess

ihr X.____

weitere Unterlagen zu seiner Zusammenarbeit mit der AXA (Urk. 10/67/1-23,

Urk. 10/65/1-5) und der Basler Versicherung AG (Urk. 10/62/1-6, Urk. 10/65/6-9)
zukommen .

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 teilte die Ausgleichskasse

X.____ mit, dass sie sein Gesuch ablehne (Urk. 10/ 52).

Daraufhin beantragte X.____

mit Eingabe vom 9. Februar 2016, dass die Ausgleichskasse ihn als
Selbständigerwerbenden registriere oder andernfalls eine anfechtbare Verfügung erlasse (
Urk. 10/53). Mit Eingabe vom 22. Februar 2016

gelangte die AXA mit einem entsprechenden Antrag ebenfalls an die Ausgleichskasse
(Urk. 10/52).

In der Folge

wies die Ausgleichskasse das Gesuch vom 2. Juli 2015 um Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbender mit Verfügung vom 9. Mai 2016 ab (Urk. 10/49). Dagegen erhob die AXA am 8. Juni 2016 Einsprache (Urk. 10/35). Am 9. Juni 2016 erhob X. ___ ebenfalls Einsprache (Urk. 10/30). Mit Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2016 wies die Ausgleichskasse die Einsprachen ab (Urk. 2, Urk. 10/6). 2.

2.1

Dagegen erhob X. ___ am 26. Januar 2017 Beschwerde und beantragte: “ 1. Der Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2016 der SVA Zürich, Ausgleichskasse, sei aufzuheben; 2. das Gesuch des Beschwerdeführers vom 2. Juli 2015 um Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbender sei gutzuheissen, eventuell sei die Sache zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen; 3. dem Beschwerdeführer sei Gelegenheit zu geben, sein Gesuch und seine Beschwerde mündlich zu vertreten; 4. die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien ausgangsgemäss zu regeln.“ 2.2

Am 31. Januar 2017 erhob die AXA ebenfalls Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 16. Dezember 2016 sei ihre Zusammenarbeit mit X. ___ ab August 2015 als selbständige Tätigkeit zu qualifizieren und das Gesuch von X. ___ vom 2. Juli 2015 um Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbender sei gutzuheissen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie, dass der Prozess mit dem Prozess in Sachen X. ___ gegen die Ausgleichskasse zu vereinigen sei (Urk. 1 S. 2 im Prozess AB.2017.00008). 2.3

Mit Gerichtsverfügung vom 3. Februar 2017 (Urk. 7) wurde der Prozess AB.2017.00008 in Sachen AXA gegen die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, mit dem vorliegenden Prozess AB.2017.00007 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt.

Der Prozess AB.2017.00008 wurde als dadurch erledigt abgeschrieben und dessen Akten wurden als Urk. 6/0-4 in die Akten des vorliegenden Prozesses überführt. 2. 4

Mit Eingaben vom 15. Februar und 6. März 2017 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerden (Urk. 9, Urk. 11; unter Beilage der Kassenakten [Urk. 10/1-70]), was den Beschwerdeführenden am 7. März 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Urk. 1 S. 8-10, Urk. 6/1 S. 4), was im Folgenden zu prüfen ist. 2. 2.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweis anträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist,

den Ent scheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hin wei sen). 2 .2

2 .2.1

Wesentlicher Bestandteil des verfassungsrechtlichen Gehörsanspruchs ist die Begründungspflicht. Diese soll verhindern, dass sich die Behörde von un sach lichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Ver fügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich aus drück lich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesent li chen Gesichtspunkte beschränken (BGE 118 V 57 E. 5b, 117 Ib 492 E. 6b/ bb , 112 Ia 110 E. 2b; ARV 1993/94 Nr. 28 S. 197 f. E. 1a/ aa ; RKUV 1988 Nr. U 36 S. 44 f. E. 2; BGE 124 V 180 E. 1a mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundes gerichts 9C_162/2018 vom 1 4. Mai 2018 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). 2 .2.2

Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht erwog sodann, es

recht fertig e s ich , die Anforderungen an die Begründungsdichte bei Einspracheent scheiden in der Regel weniger hoch anzusetzen als bei Gerichtsentscheiden . Dies, weil d ie Einsprache (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) ein nicht devolutes Rechtsmittel

sei . Sie ziel e darauf, ungenügende Abklärungen oder Fehlbeurteilungen, aber auch Miss ver ständnisse, die den angefochtenen Verfügungen zugrunde liegen in einem kostenlosen und weitgehend formlosen Verfahren auszuräumen, ohne dass die über geord neten Gerichte ange rufen werden muss t en. Wenn jedoch die versi cherte Person von dem in Aussicht stehenden Entscheid in starkem Masse betrof fen sei , was namentlich regelmässig zu bejahen sei , wenn Dauerleistungen strittig seien, spre ch e dies grundsätzlich für eine erhöhte Begründungspflicht. Analoges gelte , wenn einer Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechts begriffe ein Spielraum eingeräumt sei.

Inhalt wie Umfang der Begründung würden sich schliesslich generell, mithin auch bei der Be gründung von Einsprache ent scheid en , nach der Komplexität des zu beurteilenden Sachverhaltes

richten . Je schwie riger die Sach- und Rechtslage (einschliesslich Beweislage) sei , desto höhe ren Anforderungen ha be die Begründung zu genügen. Demgegenüber k önne eine Begründung bei liquiden Ver hältnissen kurz sein. Dabei f alle ins Gewicht, dass die Versicherungsträger (vor behältlich der Mitwirkungs pflichten der Parteien) von Amtes wegen für die rich tige und vollständige Ab klä rung des rechtserhebli chen Sachverhaltes zu sorgen hätten (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG ; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

I 3/05

vom 1 7. Juni 2005

E. 3.2.2 -3.2.4). 2 .3

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtli chen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung

der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1, 127 V 431 E. 3d/aa). 3.

3.1

Die Beschwerdegegnerin beschränkte sich in der Verfügung vom 9. Mai 2016, mit welcher sie das Gesuch des Beschwerdeführers 1 um Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbender ablehnte, auf eine sehr kurze Begründung. Sie stellte sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer 1 sei für die Beschwerdegegnerin

2 zuvor im Angestelltenverhältnis tätig gewesen und seine Tätigkeit habe sich im Vergleich zu früher nicht wesentlich geändert (Urk. 10/48/2, Urk. 10/49/2). 3.2

3.2.1

In ihrer Einsprache vom 8. Juni 2016 gegen die Verfügung vom 9. Mai 2016 (Urk.

10/48) führte die Beschwerdeführerin 2 im Wesentlichen aus, ausgehend von der Begründung der Verfügung sei für sie nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar, gestützt auf welche zentralen Überlegungen und insbesondere gestützt auf welche Beurteilung und Wertung welcher einzelnen Fakten und Elemente des Einzelfalls die Beschwerdegegnerin die Qualifikation der Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 als unselbständige Tätigkeit vorgenommen habe. Die Beschwerdegegnerin habe einzig erwähnt, dass der Beschwerdeführer

1 zuvor in einem Angestelltenverhältnis bei ihr tätig gewesen sei und sich diese Tätigkeit im Vergleich zu früher nicht wesentlich verändert haben soll (Urk. 10/35/2). Dies treffe allerdings nicht zu, da sich die Tätigkeiten des Beschwerdeführers 1 in der Vereinbarung vom 13. April 2015

von der Arbeit ihrer Mitarbeitenden in der Heilungskostenkontrolle unterscheiden würde. Zur früheren Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 hätten sodann auch Führungsaufgaben und weitergehende Arbeiten, zum Beispiel bei Projekten der Abteilung "Heilungskostenkontrolle" gehört (Urk. 10/35/3). 3.2.2

Auch der Beschwerdeführer 1 machte in seiner Einsprache vom 9. Juni 2016 geltend, dass im Vergleich zu seiner früheren Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin 2 sowohl die Vertragsbedingungen als auch die Tätigkeit selber wesentlich geändert hätten (Urk. 10/30/10).

Zur weiteren Begründung seiner Einsprache brachte er

im Wesentlichen vor, dass er das Unternehmerrisiko trage, so wie dies für Selbständigerwerbende typisch sei (Urk. 10/30/6, Urk. 10/30/9). Er habe Investitionen getätigt und müsse für seine Unkosten sowie auch für die Entschädigung der von ihm beigezogenen Hilfspersonen selber aufkommen (Urk. 10/30/7, Urk. 10/30/9). Für die Akquisition von Aufträgen sei er selber verantwortlich. In diesem Zusammenhang sei etwa darauf hinzuweisen, dass er sich bei der Basler Versicherung AG aktiv um eine Zusammenarbeit bemüht habe (Urk. 10/30/9). Der Beschwerdeführer 1 machte sodann geltend, dass auch kein Unterordnungsverhältnis zur Beschwerdeführerin 2 bestehe. Sie könne ihm keine Arbeit zuweisen und sie habe auch keinen Anspruch, dass er die ihm angebotenen Mandate ausführe. Der Beschwerdeführer 1 könne über seine Arbeitszeit frei bestimmen

und sei völlig frei, wo er seine Aufgaben ausübe. Zwar stelle ihm die Beschwerdeführerin 2 bei Bedarf einen Arbeitsplatz zur Verfügung, doch habe er hiervon keinen Gebrauch gemacht. Er übe seine Tätigkeit von zu Hause aus, könnte dies aber auch an einem anderen, von ihm frei gewählten Ort tun. Einzig für Besprechungen und Schulungen besuche er gelegentlich seine Kunden (Urk. 10/30/6). Zudem habe die Beschwerdeführerin 2 ihm gegenüber auch keine Weisungsbefugnisse, insbesondere nicht bezüglich des Inhalts der Tätigkeit. Der Umstand, dass auf Stundenbasis abgerechnet werde sowie die Höhe des Stundenansatzes würden ebenfalls für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen. Seine Vereinbarungen mit der Beschwerdeführerin 2 würden sodann keine Konkurrenzverbote enthalten. Schliesslich sei er berechtigt, für seine Tätigkeit Mitarbeiter oder Untertakanten bei zu ziehen. Dies alles würde für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen (Urk. 10/30/8). 3.3

In den angefochtenen Einspracheentscheiden vom 16. Dezember 2016 (Urk. 2, Urk. 6/2) setzte sich die Beschwerdegegnerin mit diesen Vorbringen der Beschwerdeführenden mit keinem Wort auseinander. Dazu wäre sie aber gehalten gewesen, verlangen doch die Bedeutung der Streitsache und Komplexität der Materie eine ausführliche Begründung. Ohne eine einlässliche Äusserung der Beschwerdegegnerin zu diesen Vorbringen der Beschwerdeführenden zu den von der Rechtsprechung für die Beurteilung des Beitragsstatuts entwickelten Kriterien Unternehmerisiko und betriebswirtschaftliche beziehungsweise arbeitsorganisatorische

Abhängigkeit (vgl. BGE 123 V 161 E. 1) lassen sich deren Einspracheentscheidungen nicht sachgerecht anfechten. Daran ändern die knappen Ausführungen der Beschwerdegegnerin in den angefochtenen Einspracheentscheiden

(Urk. 2, Urk. 6/2) nichts. Die Beschwerdegegnerin führte aus, dass der Beschwerdeführer 1 die Honorarrechnungen monatlich erstelle und die Vereinbarung (mit der Beschwerdeführerin 2) abgeschlossen habe. Dies spreche für seine Abhängigkeit zum Auftraggeber. Zudem führte die Beschwerdegegnerin aus, dass die aktuelle Tätigkeit nicht den Charakter einer selbständigen Unternehmensberatung, sondern denjenigen einer freien Mitarbeit habe. Sie begründet diese Feststellungen aber nicht. Sie führte nicht aus, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen, und verhinderte somit, dass sich die Beschwerdeführenden mit den Entscheidungsgründen sachgerecht auseinandersetzen konnten. Damit verletzte die Beschwerdegegnerin die Begründungspflicht (E. 2.2).

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Einspracheentscheidung (E. 2.3). 3.4

Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurück zuweisen damit sie sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden in ihren Einsprachen vom

8. Juni 2016 (Urk. 10/35) beziehungsweise

9. Juni 2016 (Urk. 10/30) auseinandersetzt und zwei genügend begründete Einspracheentscheidungen erlässt. Die Beschwerden sind in diesem Sinne gutzuheissen. 4.4.1

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb der

ver tre tene Beschwerdeführer 1 Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Die Prozessentschädigung ist auf Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) festzusetzen. 4 .2

Der Beschwerdeführerin 2 ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Die Voraussetzungen dafür, dass einer unvertretenen obsiegenden Partei aus nahms weise eine Prozessentschädigung zuzusprechen ist (vgl. BGE 110 V 72 E. 7; Wilhelm, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., 2009, N 5 zu § 34 GSVGer), sind vorliegend nicht erfüllt. Das Gericht erkennt: 1.

Die B eschwerden werden in dem Sinne gutgeheissen, dass die

Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 16. Dezember 2016 aufgehoben und die Sache an die Ausgleichskasse zurückgewiesen wird , damit sie im Sinne der Erwägungen verfare und zwei genügend begründete Einspracheentscheide erlässt. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 2' 8 00 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Der Beschwerdeführerin 2 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Heinrich Hempel - AXA Versicherungen AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgesetz des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.